

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Hafenfacharbeiter/ zur Hafenfacharbeiterin

Aufgrund des Beschlusses des Berufsausschussbildungsausschusses vom 28. September 1994 erläßt die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Sätze 2 bis 4 und § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1112) zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (BGBl I. Seiten 2256, 2267), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Hafenfacharbeiter/zur Hafenfacharbeiterin:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Hafenfacharbeiter erworben sind, kann die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle Prüfungen durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, insbesondere folgende Aufgaben als Facharbeiter in Hafen- und Umschlagsbetrieben wahrzunehmen:

1. Fachgerechter und sorgfältiger Einsatz der Betriebsmittel (Flurförder- und Hebezeuge, Anschlag- und Umschlaggeräte).

2. Überprüfung der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen.

3. Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und arbeitssicherheitstechnischer Aspekte beim Umgang mit Betriebsmitteln.

4. Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den Vorgesetzten und den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

5. Fach- und sachgerechter Umgang mit der Ladung unter Berücksichtigung der entsprechenden Dokumentation.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „Hafenfacharbeiter/Hafenfacharbeiterin“.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer seit mindestens sechs Jahren im Besitz des Berechtigungsausweises für Hafendarbeit ist.

(2) Wer die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 nicht erfüllt, soll auch zugelassen werden, wenn er ununterbrochen seit mindestens 2 Jahren im Besitz des Berechtigungsausweises für Hafendarbeit ist und glaubhaft macht, daß er durch den Besuch von Lehrgängen weitere Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 erworben hat.

§ 3

Prüfungsteile, Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

a) dem schriftlichen Teil und

b) dem praktischen Teil.

(2) Schriftlich wird geprüft in folgenden

Fachgebieten:

a) Umschlagstechnik:

Anschlagstechnik, Flurfördertechnik, Hebezeugtechnik, Arbeitsschutz und Unfallschutz

b) Gefahrgut:

Vorschriften der Verkehrsträger, Umschlag und Lagerung

c) Transport- und Lagertechnik:

Containerumschlag, Dokumentation, Umschlag von Stückgut und Massengut, Ladungsbehandlung

d) Allgemeine Grundlagen:

Fachenglisch, Elektronische Datenverarbeitung, Arbeits- und Tarifvertragsrecht, Technische Grundlagen, Wirtschaftsgrundlagen;

Die Prüfung dauert in jedem Fachgebiet jeweils eine Zeitstunde.

(3) Praktisch wird geprüft in Form von Arbeitsproben in folgenden Fachgebieten:

a) Umschlagstechnik

b) Gefahrgut

c) Transport- und Lagertechnik

Die praktische Prüfung dauert im Fachgebiet

a) 45 Minuten

b) 30 Minuten

c) 1 Stunde und 45 Minuten

§ 4

Bewertung

(1) Die Leistungen je schriftlichem und praktischem Fachgebiet werden zunächst getrennt bewertet.

(2) Aus dem Durchschnitt der schriftlichen und praktischen Bewertungen ist eine Gesamtbewertung zu bilden. Dabei haben die schriftlichen und praktischen Leistungen jeweils dasselbe Gewicht.

(3) Werden in Fachgebieten der schriftlichen Prüfung mangelhafte, aber keine ungenügenden Leistungen erzielt, ist in diesen Fachgebieten eine mündlichen Ergänzungsprüfung durchzuführen. Deren Ergebnis sowie das Ergebnis der schriftlichen Prüfung werden gemittelt und treten bei der Bewertung in dem jeweiligen Fachgebiet an die Stelle des ursprünglich erzielten Ergebnisses der schriftlichen Prüfung.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl das Gesamtergebnis als auch die Leistungen in wenigstens einem der Fachgebiete Umschlagstechnik oder Gefahrgut (§ 4 Absatz 2 bzw. 3) zumindest ausreichend ist.

§ 6

Funktionsbezeichnungen

• Weibliche Personen führen die Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 7

Rahmenprüfungsordnung

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen werden, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handelskammer Hamburg Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am ersten des auf die Veröffentlichung in der „Hamburger Wirtschaft“ folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung zum Hafenfacharbeiter (Amtl. Anzeiger Nr. 249 vom 27. Dezember 1982) außer Kraft.

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung gemäß §§ 46 Absatz 1 und 41 BBiG am 14. Februar 1995 genehmigt.

Hamburg, den 2. März 1995

HANDELSKAMMER HAMBURG

gez. Dr. Ashe
(Präses)

gez. Dr. Schröder
(Hauptgeschäftsführer)

Hamburger Wirtschaft 4/95